HANS-DIETER SCHWIND

Zur historischen Entwicklung des Strafvollzugs

(mit kriminalpolitischen Anmerkungen)

Die Geschichte des Strafvollzugs läßt sich u.a. in dreifacher Hinsicht darstellen: erstens, indem man sich weitgehend auf die Beschreibung der vollzuglichen Zustände in den einzelnen geschichtlichen Epochen beschränkt; zweitens, indem man darüber hinaus auch die Ursachen der historischen Entwicklung zu beschreiben versucht, und drittens, indem man zusätzlich zu den Vollzugsphänomenen und ihren Ursachen auch die kriminalpolitische Fragestellung miteinbezieht, also die Geschichte des Strafvollzugs auf die Frage hin untersucht: Was kann der Kriminalpolitiker aus der Vergangenheit für die Gestaltung der vollzuglichen Zukunft eigentlich lernen, d. h. was sollte er anders machen, um (erkannte) Fehler weitgehend zu vermeiden. Die Wahl der Thematik der Tagung legt nahe, das besondere Augenmerk auch auf die Beantwortung dieser dritten Frage zu legen.

I.

- 1. Bei der Betrachtung der historischen Entwicklung fällt zunächst auf, daß die Geschichte des Strafvollzugs offenbar einer bestimmten Gesetzmäßigkeit unterliegt, die darin besteht, daß (erstens) Mißstände auftreten (oft gefördert durch Überfüllung der Anstalten), die (zweitens) Reformvorstellungen und Reformversuche auslösen, welche wiederum (drittens) am fehlenden Geld schließlich scheitern bzw. Gegenbewegungen auslösen, die zwar keine Mißstände begünstigen wollen, aber vor der Humanisierung des Strafvollzugs entweder generell warnen oder die entsprechenden Bemühungen als übertrieben zurückschneiden wollen. Daß sich hinter den unterschiedlichen Konzeptionen unterschiedliche Ansichten über den Sinn der Strafe und die Ziele des Strafvollzugs verbergen, ist allseits bekannt.
- 2. Verfolgt man die Geschichte des Strafvollzugs hinsichtlich der verschiedenen Strafzwecke, kann man folgende Abschnitte unterscheiden: Erstens: Den Abschnitt des römischen, germanischen und fränkischen Strafrechts, in denen der Vergeltungsgedanke bzw. der der Unschädlichmachung des Rechtsbrechers vorherrschte. Zweitens: gewinnen ab etwa 16. Jahrhundert der Abschreckungsgedanke und die Resozialisierungsidee an Bedeutung. Drittens: erklärt das Strafvollzugsgesetz vom 15. März 1976 (in § 2) die Wiedereingliederung des Strafgefangenen in die Gesellschaft zum alleinigen Voll-

zugsziel des Freiheitsentzugs. Die Strafzwecke der Vergeltung und Abschreckung, an denen das Bundesverfassungsgericht für das materielle Strafrecht nach wie vor festhält, klammert der Gesetzgeber also für den Strafvollzug aus (vgl. dazu aber BVerfGE 64, 261 ff.). Die Entwicklung hat sich danach über Vergeltung und Abschreckung hin zur Resozialisierung vollzogen. Man sollte meinen, daß dafür gewichtige Gründe vorliegen.

II.

- 1. Zurück zum germanisch-fränkischen Strafrecht: entsprechend den Strafzwecken der Vergeltung und Unschädlichmachung waren grundsätzlich nur Körper- und Lebensstrafen bekannt. Inhaftierungen dienten nicht dem Vollzug einer normierten zeitlichen Strafe, sondern primär der Aufbewahrung des Täters bis zu seiner Aburteilung oder Hinrichtung (Untersuchungs- oder Exekutionshaft). Bisweilen fand der Freiheitsentzug aber auch gegenüber säumigen Schuldnern Anwendung, um diese zum Zahlen zu zwingen (Schuldhaft). Darüber hinaus wurde der Freiheitsentzug als abgewandelte Form der Leibesstrafe benutzt, um den Gefangenen besonders zu quälen. So wurde z. B. schon der Prophet Jeremias (um 650 v. Chr.), der die ägyptische Politik in seinen Reden bekämpfte, in eine Grube ,,unter dem Haus des Schreibers" geworfen, in der der Prophet, wie es (in Jer. 38,6) heißt, ,,in den Schlamm sank", bis er von Gönnern wieder befreit werden konnte.
- 2. Der Besserungsgedanke hat im Rahmen der Strafhaft zunächst (nachweisbar ab 4. Jh.) in den Strafgesetzen der (christlichen) Kirche an Bedeutung gewonnen. So werden z. B. entsprechend einer Anordnung des Papstes Siricus (384–389), "unsittliche" Mönche und Nonnen in die Arbeitshäuser der Klöster gesperrt. Der Zweck solcher Haft sollte darin bestehen, die Gefangenen durch Buße zu bessern. Erst für das 13. bis 15. Jahrhundert finden sich Hinweise darüber, daß die Sanktionsform des Freiheitsentzuges auch in das weltliche Recht, und zwar zunächst in die Stadtrechte eindringt. Die Delinquenten werden in Keller und Türme gesperrt, die nicht allzu vieler Bewachung bedurften. Gelang einem Gefangenen dennoch die Flucht, so sprach man vom "Türmen". Die benutzten "Verliese" waren derart gebaut, daß sich der Gefangene zwangsläufig "verlassen" vorkommen mußte. Zu Besserungszwecken erfolgte das "Eintürmen" allerdings nicht. Die Quälerei stand im Vordergrund; die Einkerkerung wurde noch immer als abgewandelte Form der Leibesstrafe verstanden.

III.

1. Der Beginn der modernen Freiheitsstrafe wird denn auch von der Literatur ganz allgemein auf einen späteren Zeitpunkt datiert: nämlich auf Mitte bis Ende des 16. Jahrhunderts und zwar deshalb, weil zu dieser Zeit nicht nur die Zahl der Freiheitsstrafen sprungartig zunahm, sondern auch, weil zugleich der Besserungsgedanke an Boden

gewann. Beide Erscheinungen haben damit zu tun, daß die Leibes- und Lebensstrafen unter dem Einfluß religiöser Strömungen (insbesondere des Calvinismus) auf zunehmende Kritik stießen mit der Folge, daß die zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe (zunächst auf dem Gnadenwege, dann gesetzlich verankert) die Leibes- und Lebensstrafen und der Gedanke der Besserung die Strafzwecke der Vergeltung und Unschädlichmachung zu verdrängen begannen. Das Umdenken entstand im Zusammenhang mit der Armenfürsorge, und zwar zunächst in England und Holland. Den Anlaß gab eine besorgniserregende soziale Entwicklung: das Anschwellen des Bettler- und Vagabundenwesens. In England hatte diese Erscheinung mit der Umstellung vom Kornbau auf Weidewirtschaft und Schafzucht zu tun, die viele in der Landwirtschaft tätige Personen arbeitslos machte, in ganz Europa mit den Folgen der Kreuzzüge. Nach deren Beendigung tauchten nämlich in fast allen europäischen Staaten Horden der ehemaligen Kriegsleute auf, die als Vagabunden, Diebe und Bettler zu einer wahren Landplage wurden. Diese Mißstände führten zunächst in England zu der Einsicht, daß man dieses sozialen Problems nicht mehr nur durch die herkömmlichen Sanktionen Herr werden könnte, sondern eher durch - wie wir heute sagen würden - ,, Arbeitsbeschaffungsprogramme". Dementsprechend richtete auf Betreiben der Kirche König Eduard VI. von England im Jahre 1555 auf seinem Schloß Bridewell ein Arbeitshaus ein, in dem vor allem Landstreicher, Bettler, aber auch "kleinere Diebe" an Arbeit gewöhnt werden sollten, um sie auf diese Weise in die Gesellschaft besser wieder eingliedern zu können; der Strafgedanke trat also zurück. Bridewell wurde im Laufe der folgenden Jahre zum Vorbild für zahlreiche andere Arbeits- und Werkhäuser, die nach seinem Namen oft "bridewells" genannt wurden.

Möglicherweise angeregt durch das englische Vorbild wurde dann 1595 in Amsterdam ein Zuchthaus für Männer gegründet. "Zucht"-Haus wurde die Anstalt deshalb genannt, weil man das "zuchtlose" Volk einsperren wollte, um es durch strenge "Zucht" an ein ordentliches Leben zu gewöhnen (Leitgedanke: ora et labora). Dementsprechend wurden – wie schon in Bridewell – besondere Arbeitsbetriebe errichtet. Geleitet wurde die Anstalt von angesehenen Bürgern als sog. Regenten und Bürgersfrauen, die dem Haushalt des Zuchthauses vorstanden. Zum Innenpersonal gehörten ein Hausvater mit seiner Frau, mehrere Werkmeister für die Anstaltsbetriebe, ein Lehrer sowie auch ein Arzt. Besonders für die Längerstrafigen war als Ansporn eine Arbeitsprämie gedacht, die den Gefangenen teils ausgezahlt, teils bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung als Entlassungsgeld zurückgelegt wurde. So weit war man also schon vor rund 300 Jahren. Die Ideen dieses Amsterdamer Besserungsvollzugs haben sich in zahlreichen Großstädten Europas durchsetzen können – auch in Deutschland: 1609 wurde in Bremen ein Zuchthaus errichtet, 1613 in Lübeck, 1622 in Hamburg, 1629 in Danzig, 1679 in Frankfurt und 1682 in München.

Die Einrichtung von Zuchthäusern war jedoch nicht mit dem Verzicht auf den Vollzug von Freiheitsstrafen im *Gefängnis* (im "carcer") verbunden. Die Stadttürme und Rathauskeller wurden noch immer für eine Form des Freiheitsentzugs verwendet, die von den Gedanken, die den Zuchthäusern ihren spezifischen Sinn gaben, völlig unberührt blieb. Der maßgebende Strafzweck war noch immer der der Vergeltung. Der

Gefangene wurde nach wie vor bei schmalster Kost (Wasser und Brot) nicht selten in Ketten gelegt oder auch in den Block gespannt. Unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges (1618-1648) haben sich aber auch die Zustände in den Zuchthäusern erheblich verschlechtert. Man hatte für die Reformanstalten kein Geld mehr. Hinzu kam, daß die Zuchthäuser inzwischen total überfüllt waren, weil man den Fehler beging, sie zugleich als Irren-, Armen- und Waisenhäuser zu benutzen; die Folge war zwangsläufig, daß nicht selten Männer mit Frauen und Kindern auf engem Raum zusammengepfercht werden mußten. Dementsprechend spotteten die hygienischen Verhältnisse jeder Beschreibung. Die anstaltseigenen Werkbetriebe wurden geschlossen, weil die Fürsten des Reiches unter dem Einfluß des merkantilistischen Denkens die Anstalten an private Unternehmer zu verpachten begannen. Der Pächter aber hatte meist mehr Interesse an der Gewinnerzielung (billige Arbeitskräfte) als an kriminalpolitischen Zwecken, so daß am Essen, an hygienischen Einrichtungen und Personalkosten gespart worden ist. Als Aufseher oder Zuchtmeister wurden (wenige) ungeeignete (aber billige) Arbeitskräfte beschäftigt, die teueren qualifizierten dafür entlassen. Der Kreis schließt sich: Mißstände haben Reformen ausgelöst, die mangels finanzieller Mittel und Überfüllung der Anstalten ihre Wirkung verloren und neuen Mißständen Platz machten. So galt das Zuchthaus (gegenüber dem "Carcer") schon Ende des 17. Jahrhunderts als die schwerere Strafart.

2. Die weitere Entwicklung zeigt uns ähnliche Abläuse: fast ein Schema. Die Mißstände des 17. Jahrhunderts lösten unter dem Einfluß humanistischer Strömungen der Aufklärungszeit (also im 18. Jahrhundert) erneute Reformbestrebungen aus; aber nicht nur in Deutschland. Denn die deutschen Staaten standen mit ihren unzureichenden Vollzugsverhältnissen nicht allein in Europa. So sind die entsprechenden Zustände etwa in England offenbar noch übler gewesen. Insoweit hieß es z. B. 1767 in einer dortigen Zeitschrift wie folgt: "Die Gefangenen in unserem Lande leben schlimmer als Hunde oder Schweine, sie werden unsauberer gehalten als diese Tiere in ihren Hütten und Koben".

Eine der tragenden Persönlichkeiten der neuen Reformbewegung in England war der 1726 als Sohn eines wohlhabenden Möbelhändlers in einer Kleinstadt Mittelenglands geborene John *Howard*. Dieser "bald in der ganzen Kulturwelt verehrte Menschenfreund" (Mittermaier) machte sich im Spätherbst des Jahres 1755 – also im Alter von 29 Jahren – nach Lissabon auf, um den Menschen, die durch ein Erdbeben vom 1. November obdachlos waren, mit Lebensmitteln, Decken und Zelten zu helfen. Sein Schiff wurde jedoch von der französischen Kriegsmarine gekapert (England und Frankreich führten gerade wieder Krieg gegeneinander) und *Howard* als Gefangener in die Festung Brest eingeliefert. Dort lernte er aus eigener Anschauung die Verhältnisse im Strafvollzug kennen, für deren Verbesserung er sich nach seiner Entlassung aus der Haft zu engagieren begann. Die Ergebnisse zahlreicher Exkursionen in in- und ausländische Strafanstalten faßte er in einem 1777 veröffentlichten Buch zusammen, in dem er auch seine *Reformvorschläge* zur Diskussion gestellt hat, mit dem bekannt gewordenen Motto: "Make men diligent and they will be honest" (macht die Menschen fleißig, und sie

werden ehrlich sein). Im einzelnen schlug Howard u. a. vor: (erstens) die sinnvolle Beschäftigung aller Gefangenen, verbunden mit der Zahlung einer Arbeitsbelohnung und Gewährung von Hausgeld zum Einkauf und einer Rücklage für den Tag der Entlassung, (zweitens) gesunde Ernährung, (drittens) die Herstellung hygienischer Zustände z. B. durch die Installierung von Bädern, (viertens) die Einrichtung eines Stufenvollzugs in der Weise, daß sich Gefangene durch Wohlverhalten und Fleiß in eine höhere Stufe des Vollzugs hochdienen können; bei schlechtem Verhalten und Faulheit hingegen in "eine härtere Classe degradiert" werden können, (fünftens) Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht (um einer kriminellen Ansteckung entgegenzuwirken).

In der Formulierung dieser Gedanken und Vorschläge Howards wird der Beginn der Neuzeit unseres Vollzugswesens gesehen. In England beschließt das Parlament den Bau von drei Anstalten (Horsham, Petworth und Gloucester) nach seinen Ideen. In Deutschland fand Howard einen bedeutenden Anhänger seiner Gedanken in dem evangelischen Strafanstaltspfarrer Heinrich Balthasar Wagnitz, der sich insbesondere auch für eine qualifizierte Ausbildung der Gefängnisbeamten eingesetzt hat, sowie für den Abbau der oft unproduktiven Anstaltsarbeit zugunsten von Tätigkeiten, deren Erlernung für die Gewöhnung des Gefangenen an ein ordnungsgemäßes Leben auch nach der Entlassung nützlich sein könnte.

Die Weiterentwicklung des Strafvollzugs wäre jedoch nicht ohne Berücksichtigung der Erneuerungsbestrebungen auch in den Vereinigten Staaten verständlich. Denn diese haben (vor allem) nach England und Deutschland hinübergewirkt. Reformgedanken wurden primär von der Religionsgesellschaft der Quäker entwickelt, und zwar unter der Führung von William Penn (1644–1718). Dieser Mann hatte in England ein beträchtliches Vermögen geerbt, darunter einen Millionen-Anspruch gegen den britischen Staat. Als ihm England als Ersatz für die Auszahlung der geschuldeten Summe ein Waldland am amerikanischen Delaware (halb so groß wie die Bundesrepublik Deutschland) anbot, griff Penn zu und gründete (1683) mit seinen Glaubensfreunden, eben den Quäkern, die in dem katholisch regierten England als "dissenters" verfolgt worden waren, als "überseeisches Asyl" den Staat Pennsylvania. Ihre Grundidee im Strafvollzug war, die Gefangenen durch Buße mit Gott zu versöhnen; diese Idee geht davon aus, daß sich der Rechtsbrecher von Gott abgewendet hat und wieder zu ihm zurückgeführt werden muß.

Unter dem Einfluß einer "Philadelphia Society for the miseries of public prisons", einer 1787 gegründeten Gefängnisgesellschaft, wurde in den Jahren 1818–1825 das "Eastern Penitentiary" in Pittsburgh gebaut. Schon der Name deutet den Sinn an, den man mit der Strafe verband: nämlich Buße und zwar in weitgehender Isolation (wie im Kloster). Alle Gefangenen waren in Einzelzellen untergebracht und erhielten grundsätzlich nur von dem Anstaltsgeistlichen Besuch. Einzelhaft bei Tag und Nacht ohne Arbeit sollten zu innerer Einkehr und damit zur Versöhnung mit Gott führen. Selbst beim Kirchgang saßen die Gefangenen jeder für sich in einzelnen Boxen: sie konnten nur den Geistlichen sehen, nicht aber ihre Leidensgenossen. Gebaut war das Bußhaus in Strahlenbauweise mit sieben Flügeln, deren Sinn darin bestand, übersichtlich (für die zentrale Aufsicht) möglichst viele Einzelzellen errichten zu können. Im ausdrücklichen

Widerspruch zu diesem System – auch in der Bauweise – ließ der Gouverneur des Staates New York 1823 in Auburn ein Gefängnis einrichten, in dem die Gefangenen (nach dem Vorbild einer Anstalt in Gent) am Tag (gemeinsam) in Werkstätten arbeiten mußten (Umwandlung der Gefängnisse in Fabriken) und nur des nachts und in ihrer Freizeit in Einzelzellen (isoliert) ihre Strafe verbüßten. Die Argumente dafür liefen darauf hinaus, daß die dauernde Isolierung eines Menschen eine Grausamkeit sei, die gesundheitliche Schäden hervorrufen könne. Daß die Gefangenen bei der Arbeit nicht sprechen durften (Schweigegebot wiederum wie im Kloster) sollte auch den Sinn haben, kriminelle Ansteckung zu verhindern.

Das 19. Jahrhundert war auch in Europa vom Streit dieser beiden amerikanischen Vollzugssysteme erfüllt. England hat 1842 das Gefängnis Pentonville (bei London) nach dem Vorbild des pennsylvanischen Systems von Philadelphia errichtet, aber statt der sieben Flügel nur fünf Flügel gewählt, um Unterhaltung und "Pendeln" von Zellenfenster zu Zellenfenster unmöglich zu machen oder doch zu erschweren. Auch das Einzelhaftsystem wurde modifiziert. Denn die Einzelhaft stellte in Pentonville nur noch ein Glied in einem an Besserungsideen orientierten Stufen-Strafvollzug dar. Dieser wurde so durchgeführt, daß der Gefangene nach Strafantritt zunächst (für 18 Monate) in die Einzelhaft kam, die ihn abschrecken sollte, dann erst war Gemeinschaftshaft möglich, an die sich später die vorläufige Entlassung (auf Bewährung) anschließen konnte. Der Gedanke der dauernden Einzelhaft wurde deshalb verworfen, weil man der Auffassung war, daß sich ein "plötzlicher Sprung aus der Einzelhaft in die Freiheit" auf die Wiedereingliederung ungünstig auswirken müsse. Dieses englische Progressivsystem wurde in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Sir Walter Crofton in Irland weiterentwickelt. Das "irische System" unterschied sich von dem englischen dadurch, daß zwischen Gemeinschaftshaft und vorläufige Entlassung noch eine "Zwischenstation" eingebaut wurde, die man heute als Institution der "Übergangshäuser" einstufen würde.

Maßgeblichen Einfluß auf die Geschichte des Strafvollzugs in Deutschland gewann (z. T. orientiert an den amerikanischen und englisch-irischen Vorbildern) die entsprechende Entwicklung in *Preußen*. 1794 trat das "Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten" in Kraft, durch das die Leibesstrafen unter dem Einfluß der Aufklärung weitgehend durch Freiheitsstrafen ersetzt wurden. Die Folgen dieser an sich humanitär gedachten Reformen waren freilich verheerend; die Strafanstalten reichten bei weitem nicht aus; die Zustände haben sich derart entwickelt, daß die Gesundheit der mit Freiheitsentzug bestraften Delinquenten oft auf grausamere Weise zerstört worden ist als durch die Leibesstrafen des früheren Rechts. So haben die Reformbestrebungen der Aufklärungszeit, die zur Beseitigung von Mißständen führen sollten, letztendlich – und zwar nicht nur in Preußen – neue Mißstände im Strafvollzugswesen produziert. Der Kreis schließt sich aufs neue.

3. Die unhaltbare Situation veranlaßte den preußischen Justizminister von Arnim zu einer 1803 (anonym) veröffentlichten Analyse der Haftverhältnisse, verbunden mit Verbesserungsvorschlägen. Man wird davon ausgehen können, daß diese Gedanken

von Arnims, der von der Idee der Besserung der Gefangenen bereits als von etwas Selbstverständlichem ausging, den 1804 veröffentlichten "Generalplan" (des preußischen Justizministeriums), zur Einführung einer besseren Criminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängnis- und Strafanstalten" haben beeinflussen können. Dieser Plan, der sich um eine Reform des Vollzugs bemühte, "beruhte auf dem Gedanken, daß der Staat die Einsperrung von Menschen... nur dann verantworten könne, wenn der ganze Vollzug unter den Gesichtspunkt der Frage gestellt würde: Was muß geschehen, um den einzelnen bestraften Menschen in seiner Eigenart zu erkennen, um ihn um Hilfe vernünftiger, sittlich einwandfreier Vollzugsmethoden entweder in einem Zustande sozialer Adaptiertheit ins soziale Leben zurückzuleiten oder ihn als hoffnungslos einer endgültigen Selektion zu unterwerfen?". Insoweit wurde, wie z. B. Eb. Schmidt betont hat, "endlich einmal kriminalpolitisch gedacht". Zu den wichtigsten Neuerungen, die der Generalplan vorsah, gehörten die Klassifizierung nach besserungsfähigen und unerziehbaren Gefangenen, Anfänge des Stufenvollzugs, Vorschriften über eine sinnvolle Arbeitserziehung sowie die Differenzierung zwischen Untersuchungsund Strafhaft und der Aufbau einer Entlassenenhilfe. Dieser Generalplan, der auf den Anschauungen des wohlmeinenden, patriarchalischen Polizeistaats beruhte, mußte jedoch unausgeführt wieder zur Seite gelegt werden, als die napoleonischen Kriege (1806-1815) ausbrachen und die preußischen Staatsfinanzen in anderer Weise beanspruchten. Dafür, daß Preußen auch nach der Beendigung der Freiheitskriege die sozialkonstruktiven Gedanken des Generalplans nicht mehr weiter verfolgte, waren vor allem zwei Gründe maßgebend: einmal die Tatsache, daß nach den Kriegsjahren die finanziellen Mittel des Staates erst recht erschöpft waren; zum anderen eine neue Straftheorie, die auf der Philosophie von Kant (1724-1804) und Hegel (1770-1831) aufbaute. Gut und sittlich einwandfrei handelt nach Kant lediglich der Mensch, der sich aus eigenen autonomen Antrieben zu rechtem Handeln entschließt. In diese sittliche Selbstentfaltung darf der Staat mit Hilfe von zwangsläufig heteronomen Befehlen nicht eingreifen, weil er sonst die Menschenwürde verletzt. Aus diesen Gedanken hat Anselm von Feuerbach (1775-1833), der ein glühender Verehrer von Kant war, für das Strafrecht geschlossen, daß die Bemühungen, einen Menschen im Strafvollzug bessern zu wollen, als Versündigung an der Idee des Menschlichen und deshalb als Kompetenzüberschreitung des Staates nicht zulässig seien. In den Strafvollzugsanstalten beschränkte man sich deshalb fortan auf die Ausgestaltung der äußeren Ordnung (Sicherheit, Sauberkeit, Pünktlichkeit) und auch sonst diszipliniertes Verhalten, um die verlotterten Anstalten in den Griff zu bekommen. Die Beamten wurden deshalb gern aus dem Militärstande geholt, weil verabschiedete Offiziere und ausgediente Unteroffiziere insoweit Fachleute waren. Die Prinzipien der Tatschuldvergeltung und der Generalprävention degradierten den Gefangenen zur bloßen Nummer herab (er wurde auch mit einer Zahl angeredet) und den Gefängnisbeamten zum "Schließer". Sieverts verwies noch 1967 darauf, daß die "Nachwirkungen dieser Auffassung von den Aufgaben des Strafvollzugs und seiner Beamten bis auf den heutigen Tag noch nicht überwunden sind". Da das Geld für Neubauten fehlte, die Kriminalität jedoch zunahm, blieb nichts anderes übrig, als die Errichtung von Anstalten in alten (ausgedienten) Schlössern und

Klöstern (z. B. in den alten berühmten Abteien Michaelsberg in Siegburg, Brauweiler und Werden). Gemeinschaftshaft bei Tag und Nacht war in diesen die Regel, so daß sich die Gefangenen gegenseitig negativ beeinflussen konnten. "Lehrling der Schurkerei und des Gaunerhandwerks beim Eintritt zur Haft, verläßt (der Gefangene) als vollendeter Meister den Kerker" heißt es in der Satzung der "Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft, die sich (1826 von Pastor Theodor Fliedner gegründet) nach dem Vorbild der Philadelphia Society den Kampf für Reformen zum Ziel gesetzt hatte und zur Gründung weiterer Gefangenenfürsorgevereine im 19. Jahrhundert geführt hat.

4. Wenn es auch in der Zeit der Gründung des Deutschen Reiches (am 18. Jan. 1871) bis zum Ende des Ersten Weltkrieges (1918) zu nennenswerten praktischen Reformen in Deutschland nicht kam, hat es doch nicht an Reformideen gefehlt; hinzu traten unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Gefangenen - Bestrebungen, den Strafvollzug reichseinheitlich zu gestalten. Das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB), das 1871 in Kraft trat, hat insoweit allerdings keinen Beitrag geleistet, denn es klammerte die Regelung des Strafvollzugs weitgehend aus. So enthielt das RStGB neben Bestimmungen über Art und Dauer der möglichen Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängnis, Festungshaft usw.) lediglich Vorschriften über die Unterbringung der zu diesen Strafen verurteilten Täter. Der Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis wurde darin gesehen, daß der Zuchthäusler arbeiten mußte (Arbeit als Verschärfung der Strafe!), während der Gefängnisgefangene arbeiten "durfte". Beide Strafen konnten (sie mußten es nicht) in Einzelhaft durchgeführt werden. Im übrigen wurde der Strafvollzug landesrechtlich unterschiedlich geregelt und zwar lediglich durch Verwaltungsvorschriften, ein Zustand, der auf Kritik stoßen mußte. Deshalb drängte der Reichstag unter Führung von Tellkampf darauf, ein Reichs-Vollzugsgesetz zu erlassen. Aufgrund dieser Initiativen leitete die Reichsregierung 1879 dem Bundesrat den Entwurf eines "Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafe" zu, das die Einführung einer Stufenfolge in der Haftart vorsah, gewisse Rechtsansprüche der Gefangenen anerkannte (Beschwerderecht, Anspruch auf Arbeitsbelohnung und Bewegung im Freien) sowie die Einzelhaft als Regelvollzugsform in Zuchthaus und Gefängnis festlegen wollte. Dieser Entwurf ist jedoch (im Bundesrat) an einem Machtwort Bismarcks gescheitert, der befürchtete, daß durch die zusätzlich notwendig werdende Einrichtung von Zellengefängnissen für den Staat zu hohe Kosten entstünden; denn nach den Motiven des Entwurfes hätten allein weitere 23 000 Einzelzellen gebaut werden müssen. Da der bestehende Zustand nach dieser Entscheidung weiterhin unbefriedigend blieb und immer wieder neue Gesetzentwürfe aus den Reihen des Reichstages eingebracht wurden, einigten sich im Jahre 1897 - weil das Reich untätig blieb - die Regierungen der Länder im Bundesrat auf gemeinsame Bundesratsgrundsätze, die bis zum Ende des Kaiserreichs galten, sich in der Hauptsache jedoch auf verwaltungstechnische Regelungen beschränkten; neue Impulse brachten sie nicht. Diese gingen jedoch von zwei Vertretern der damals sonst nicht sehr vollzugsinteressierten Wissenschaft aus: von Berthold Freudenthal und Franz von Liszt. Von Liszt hatte schon 1882 in seiner Marburger Antrittsvorlesung über den "Zweckgedanken im Strafrecht" ein Reformprogramm vorgetragen, nach dem die Strafe nicht mehr das begangene Unrecht (die tatbestandsmäßige Handlung) vergelten, sondern den verbrecherischen Täter entsprechend seinen kriminologischen Besonderheiten erfassen sollte. Sie sollte

- den besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Straftäter zu bessern versuchen,
- den nicht besserungsbedürftigen Verbrecher abschrecken und
- den nicht besserungsfähigen Verbrecher unschädlich machen (etwa durch die lebenslange Einsperrung).

Freudenthal warf in seiner wegweisenden Rektoratsrede über "Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen" (1910) und in seinem Beitrag über den "Strafvollzug als Rechtsverhältnis öffentlichen Rechts" die Frage nach der Rechtsstellung der Gefangenen auf und forderte in diesem Zusammenhang ein Strafvollzugsgesetz, das rechtsstaatlichen Anforderungen standhalten konnte.

Die Praxis des Kaiserreichs hat die Vorschläge und Gedanken der Professoren allerdings (wohl bewußt) übersehen.

5. Erst nach den geistigen Erschütterungen des verlorenen (Ersten) Weltkriegs gewann die Reformbewegung wieder an Boden. Aufgeschlossenheit zeigten nicht zuletzt auch die Justizministerien einiger Länder. Ihr Reformwille spiegelte sich z. B. in ernsthaften Versuchen mit dem Progressivsystem wider. Solche Erprobungen fanden in Bayern, Hamburg und Thüringen statt. Aus Hamburg wurden vor allem Bondy und Herrmann bekannt, zwei Sozialpädagogen, die den Erziehungsvollzug in einem Jugendgefängnis auf der Elbsinsel Hahnöfersand erprobt haben.

1923 wurden auf Anregung von Reichsjustizminister Gustav Radbruch die unzulänglichen Bundesratsgrundsätze von 1897 durch die sog. Reichsgrundsätze ersetzt, die sich weitgehend mit den damaligen Reformvorstellungen deckten, nämlich mit der Betonung des Erziehungsgedankens sowie der Einführung des Stufenvollzugs. Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, den die Reichsregierung 1927 vorgelegt hat, ist an der parlamentarischen Hürde gescheitert.

- 6. Nach der Machtübernahme 1933 durch die Nationalsozialisten wurden alle Versuche einer den modernen Erkenntnissen genügenden sozialpädagogischen Behandlung der Gefangenen als "Humanitätsduselei" beendet. Die durch das Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. Nov. 1933 eingeführte Maßregel der Sicherungsverwahrung wurde z. T. in den Konzentrationslagern vollzogen. Vergeltung und Generalprävention beherrschten aufs neue die Szene; der repressive Strafvollzug verdrängte den Erziehungsgedanken, der in der Weimarer Zeit in der Praxis gerade Fuß gefaßt hatte. Einen anderen Geist läßt insoweit nur die Jugendstrafvollzugsordnung vom 10. Juli 1944 erkennen, die den Erziehungsgedanken wieder grundsätzlich bejaht hat.
- 7. Am Anfang der Nachkriegsentwicklung stand die Kontrollrats-Proklamation No. 3 vom 20. Oktober 1945, durch die (erstens) übermäßig hohe und unmenschliche Strafen verboten und (zweitens) Umerziehung und Rehabilitation des Verurteilten zu den Zielen des Strafvollzugs bestimmt wurden. Die Entwicklung (auch) des Strafvollzugs ist dann in den beiden Teilen Deutschlands unterschiedlich verlaufen. Die Entwicklung in der DDR darf ich hier ausklammern. Bei der Beschreibung der Entwick-

lung in der Bundesrepublik kann ich mich kurz fassen, weil Sie Ihnen allen bekannt ist. So will ich mich darauf beschränken, Sie daran zu erinnern, daß man in der Nachkriegsentwicklung drei sich z. T. überlappende Perioden erkennen kann: erstens die Restaurations- und Aufholphase, zweitens die Reformphase und drittens eine Konsolidierungsphase.

Die Periode der Restaurations- und Aufholphase (die bis in die 60er Jahre hineinreicht) stand im Zeichen der Bemühungen, an die Reformtendenzen der Weimarer Zeit wiederanzuknüpfen und zugleich den internationalen Anschluß zu finden. Stichworte sind: Beseitigung der noch regsamen Reste des nationalsozialistischen Vergeltungsvollzugs, Rehumanisierung des Freiheitsentzugs, Modellversuche mit Vollzugslockerungen und offenen Anstalten, die Bestellung von Anstaltsbeiräten usw. Maßstäbe wurden insoweit gesetzt durch die auf dem UN-Kongreß 1955 in Genf beschlossenen (1975 von dem gleichen Gremium am selben Ort abgeänderten) weltweiten sog. Mindestgrundsätze (minima) für die Behandlung von Strafgefangenen. Das Ende dieser Periode wird gekennzeichnet durch den "Übergang vom traditionellen Erziehungs- zum verhaltenswissenschaftlichen Behandlungs- und Resozialisierungsvollzug" (Blau).

Die zweite Periode - die Reformphase - wird durch den Aufbau eigener empirischer Forschung bestimmt und durch Reformen insbesondere im Rechtsbereich des Vollzuges. Ausgelöst wurden die Reformbemühungen nicht zuletzt durch einige Gefängnisskandale (Klingelpütz, Hamburger, "Glocke"). Im Herbst 1967 hat das Bundesjustizministerium eine (aus Vollzugspraktikern und Wissenschaftlern zusammengesetzte) Strafvollzugskommission (unter dem Vorsitz von Rudolf Sieverts) berufen, die einen Kommissionsentwurf vorgelegt hat (KE), der als Grundlage für einen Regierungsentwurf (RE) benutzt worden ist. 1972 hat bekanntlich das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 14. März dann darauf verwiesen, und zwar unter Hinweis auf die Arbeiten von Müller-Dietz und Schüler-Springorum, daß "auch die Grundrechte von Strafgefangenen nur durch Gesetz eingeschränkt werden dürfen", und daß "eine Grundrechtseinschränkung bei Strafgefangenen nur in Betracht kommt, wenn sie zur Erreichung eines von der Wertordnung des Grundgesetzes gewährten gemeinschaftsbezogenen Zweckes unerläßlich ist" (1972, 811). Die Konstruktion des "besonderen Gewaltverhältnisses" sollte danach durch ein Strafvollzugsgesetz ersetzt werden, in dem (so das Bundesverfassungsgericht im sog. Lebach-Fall, NJW 1973, 1266) auch dem Resozialisierungsgedanken besondere Bedeutung zukommen sollte. Diesem Auftrag des höchsten Gerichts kam der Gesetzgeber durch die Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 nach. Der neue Strafvollzug sollte im Rahmen des Maßregelvollzugs durch sog. Sozialtherapeutische Anstalten ergänzt werden, in denen besonders therapiebedürftige Rückfalltäter therapiert werden sollten.

Die dritte Periode – die Konsolidierungsphase – beginnt Anfang der 80er Jahre. Sie schließt an die Reformperiode der 70er Jahre an, in der den Jsutizvollzugsanstalten relativ viel Geld zur Verfügung gestellt worden ist: Neue Anstalten wurden gebaut, das Anstaltspersonal wurde drastisch verstärkt, die Ausbildungsmöglichkeiten sind ausgebaut worden usw. Seit Anfang der achtziger Jahre hat sich jedoch im politischen Lager die Erkenntnis durchgesetzt, daß kein Geld mehr da ist, auch nicht für den Strafvollzug.

Daß es so ist, sollte man allerdings nicht nur negativ sehen; vielmehr gibt diese Pause bei abnehmenden Gefangenenzahlen die Chance zur Konsolidierung des Anstaltsgeschehens: Aufarbeitung von Zielkonflikten, Rollenkonflikten, Generationskonflikten. Die heutige Lage unterscheidet sich von früheren geschichtlichen Abschnitten im übrigen dadurch, daß zwar wieder das Geld fehlt, nicht aber die Überzeugung (weitverbreitet auch in der Bevölkerung), daß die Wiedereingliederung (Resozialisierung) der Strafgefangenen zu den vorrangigen Zielen des Strafvollzugs gehört. Umfragen in der Bevölkerung zeigen das deutlich: allerdings mit abnehmender Tendenz.

IV.

- 1. Der geschichtliche Überblick zeigt u. a., daß die meisten Reformideen, die heutzutage herausgestellt werden (wie z. B. die Stärkung der Rechtsstellung des Gefangenen, seine schulische und berufliche Weiterbildung, Zahlung eines Arbeitsentgelts, gesunde Ernährung, menschenfreundliche Unterbringung, Übergangshäuser, Entlassenenhilfe) keineswegs neu sind: alle Vorschläge sind grundsätzlich schon früher gedacht, gesagt oder schriftlich niedergelegt worden. Unsere Zeit fällt also keineswegs durch besondere Originalität auf, jedoch vielleicht durch die historische Chance einer dauerhaften Umsetzung aller sinnvollen Ansätze in die vollzugliche Praxis. Dabei dürften alle solchen Ansätze als sinnvoll erscheinen, die (ohne gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes zu verstoßen) der Rückfallvorbeugung dienen: ob sie das tun, kann nur die empirische Forschung (z. B. auch im Rahmen des § 166 StVollzG) abklären. Das allein ist der Maßstab
- 2. Damit will ich zur Ausgangsfrage des Referates wieder zurückkehren: Was kann der Kriminalpolitiker eigentlich aus der Geschichte des Strafvollzugs lernen und wie könnte eine zukünftige Strafvollzugskonzeption aussehen, die bisherige Fehler zu beherzigen sucht? Ich will solche Fehler (aus meiner Sicht) nennen:
- erstens: wurde zu wenig beachtet, daß der Strafvollzug, wenn er bessern und nicht nur verbittern soll, entsprechende Vollzugsbauten benötigt, keine steinernen Särge; noch heute fühlt man sich bei manchen Anstalten an die Dantesche Warnung erinnert: ,,Ihr, die Ihr eintretet, laßt alle Hoffnung draußen".
- zweitens: wird offenbar der Irrtum tradiert, daß man auch mit weniger qualifiziertem Personal, d. h. billigerem Personal, Strafvollzugsreformen durchführen kann. Dabei besteht der Hauptirrtum wiederum darin, daß man meint, beim Aufsichtsdienst sparen zu können. Insoweit wird jedoch übersehen, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes die Hauptlast des Vollzugs tragen. Wenn man sie besser bezahlt, kann man auch besser auswählen als bisher. Dort beginnt die Reform.
- drittens: fällt auf, daß Reformen immer wieder zu rasch abgestoppt wurden, weil die Geduld fehlt. Dabei wird jedoch leicht übersehen, daß Erfolge in bezug auf die Rückfallverhütung ihre Zeit brauchen, also nicht von heute auf morgen eintreten. Man kann nicht erwarten, daß ein erfahrener Einbrecher nach einer sozialtherapeuti-

- schen Behandlung von wenigen Monaten bereit ist, auf seinen Beruf, von dem er etwas versteht, zu verzichten;
- viertens: verdient Kritik, daß der Strafvollzug seit jeher grundsätzlich ohne Konzeption auskommen muß. Die ohnehin nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen, hat mit einer solchen wenig zu tun. Die Mittel müssen vielmehr schwerpunktmäßig eingesetzt werden, nämlich da, wo die Wiedereingliederungchancen besonders erfolgreich erscheinen: z. B. bei Jugendlichen, Jungtätern (entwicklungsbedingte Kriminalität) oder erstverbüßenden erwachsenen (Gelegenheits-) Straftätern;
- fünftens: kann man kaum übersehen, daß noch immer nicht klar ist, welcher Weg der "Behandlung" zur Rückfallverhütung führt. Diese Situation hat primär damit zu tun, daß die Strafvollzugsforschung (wie die Pönologie überhaupt) bisher vernachlässigt wurde:
- sechstens: scheint mir für den deutschen Strafvollzug nach wie vor die Frage ungeklärt zu sein, in welchem Verhältnis die Ordnung (*Disziplin*) in der Anstalt zum
 Behandlungsvollzug steht, oder ob nicht beide zusammengehören, wie man z. B.
 beobachten kann.

Vor diesem Hintergrund möchte ich zur Konzeption eines künftigen Strafvollzugs fünf (weitere) Bemerkungen als Thesen beisteuern, die auch auf den Erfahrungen aufbauen, die ich vier Jahre lang als Landesjustizminister sammeln konnte:

- erstens: Auch der Strafvollzug bedarf einer Konzeption, die möglichst viele Jahre umfaßt. Diese Langzeitkonzeption (zumindest als MiPla) darf nicht von politischen Machtwechseln abhängig sein, sondern muß überparteiliche Bedeutung besitzen;
- zweitens: Das Ziel des Vollzuges besteht nach § 2 StVollzG primär darin, dem Rückfall vorzubeugen: ein sog. Hotelvollzug kommt nach diesem Maßstab nicht in Betracht. Das Ziel auch des sog. modernen Strafvollzugs besteht jedenfalls keineswegs
 darin, dem Gefangenen ein bequemes bzw. angenehmes Leben zu machen. Der
 Gesetzgeber versteht vielmehr unter dem Begriff der "Behandlung" vor allem solche
 Maßnahmen (ich zitiere), "die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht,
 Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung
 an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben
 einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen";
- drittens: dem Gefangenen, der seine kriminelle Karriere abbrechen möchte, soll also eine entsprechende Chance eröffnet werden, so daß man anstelle des Behandlungsvollzuges besser von Chancenvollzug sprechen sollte. Diese Chance kann z. B. darin bestehen, familiäre, schulische oder berufliche Defizite zu beheben. Jedenfalls besteht bei den Gefangenen insoweit ein nicht unerheblicher Nachholbedarf. So haben nach einer niedersächsischen Untersuchung über 60% der jugendlichen und heranwachsenden Gefangenen keinen Schulabschluß erreicht und über 80% weder eine Lehre noch ein Anlernverhältnis mit Erfolg absolviert. Der Gesetzgeber ist deshalb bei der Formulierung des Vollzugsziels auch davon ausgegangen, daß beim Gros der Gefangenen die Straffälligkeit auf erheblichen sozialen Defiziten beruht; diese aufzuholen sollte daher auch in Zukunft zu den vorrangigen Aufgaben des Vollzugs gehören.

Einen Dieb oder einen Einbrecher zum Schlosser oder Schweißer auszubilden, dürfte allerdings dem Maßstab, dem Rückfall vorbeugen zu wollen, nicht in jedem Falle entsprechen;

- viertens: kann es für den Einsatz finanzieller Mittel im Rahmen der Rückfallverhütung auch nicht gleichgültig sein, wie oft der Proband bereits straffällig wurde und wie oft Resozialisierungsmaßnahmen bisher ohne Erfolg gewährt worden sind. Der Chancenvollzug ist also auch so zu verstehen, daß sich der Rückfalltäter ausrechnen kann, daß sich die entsprechenden Bemühungen des Staates im Interesse des Steuerzahlers von Rückfall zu Rückfall vermindern müssen. Jede andere Konzeption halte ich, um es deutlich zu machen, auch unter dem Erziehungsgesichtspunkt für falsch;
- fünftens: kann im übrigen natürlich nur soviel Behandlungs-oder (Chancen-)Vollzug durchgeführt werden, wie die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung zulassen. Wieviel Sicherheit für wieviel Freiheit bezahlt werden soll, hängt vom Einzelfall ab. Insoweit muß in Zukunft z. B. auch das System der Vollzugslockerungen überdacht werden, also die Frage, wo diese im Sinne der Wiedereingliederung sinnvoll erscheinen und wo nicht. Dabei muß berücksichtigt werden, daß das Ziel des Vollzuges auch in dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten besteht. Man tut dem Gefangenen nur einen vordergründigen Gefallen, wenn man bei Vollzugslockerungen Disziplinlosigkeiten durchgehen läßt: wenn etwa ein Gefangener vom Ausgang oder Urlaub zu spät oder angetrunken zurückkehrt, muß dieses Verhalten spürbare Folgen haben, um den Gefangenen an Disziplin zu gewöhnen. Auch das gehört zum Behandlungsvollzug. Denn der Gefangene darf nach der Entlassung auf seiner Arbeitsstelle auch nicht unpünktlich oder angetrunken erscheinen, sonst ist er die Stelle bald wieder los.

Ich komme zum Schluß: "Was muß geschehen, um den einzelnen bestraften Menschen in seiner Eigenart zu erkennen, um ihn mit Hilfe vernünftiger, sittlich einwandfreier Vollzugsmethoden in einem Zustande sozialer Adaptiertheit ins soziale Leben zurückzuleiten?" Diese Frage, die im Preußischen Generalplan von 1804 genannt wird, können wir auch heute noch nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beantworten. Behandlungsmethoden zu entwickeln, die auch im Regelvollzug eingesetzt werden können, ist das Problem bis heute geblieben. Dieses wäre jedoch mit Hilfe der neuen Konzeption der Sozialtherapeutischen Anstalten zu lösen, die insoweit für den Regelvollzug im Rahmen der gefundenen Vollzugslösung prädestiniert sind, Schrittmacherdienste zu leisten. Das heißt, in den Sozialtherapeutischen Anstalten müssen Behandlungsprogramme erprobt werden, die auf den Regelvollzug übertragbar erscheinen. Daraus ergibt sich z.B. auch, daß diese Anstalten größer sein sollten als bisher (auch wenn das neue Probleme aufwirft); ich denke an Anstalten mit etwa 200 Haftplätzen, also an Anstaltsgrößen, die auch nach § 145 Abs. 3 StVollzG noch zulässig sind. Diese Forderung, der Sozialtherapeutischen Anstalt unter der neuen Konzeptionen der Vollzugslösung eine neue Chance zu geben, stelle ich hier heute auch als Präsident der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Bei abnehmenden Gefangenenzahlen kann auch der erforderliche Raum durch die Landesjustizverwaltung zur Verfügung gestellt werden. Die Sozialtherapeutische Anstalt kann ihren Auftrag aber letztlich nur dann

erfüllen, wenn die Landesjustizverwaltungen auch bereit sind, die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Das sollten sie tun, wenn sichergestellt werden kann, daß die Anstalten nicht zu Glaubenskriegen mißbraucht werden. Sie können vielmehr nur einen Zweck haben: zu erproben, wie man am besten dem Rückfall vorbeugen kann. Dazu gehört letztlich auch eine entsprechende Vorbereitung des Gefangenen auf die Entlassung und ein System der Entlassenenhilfe, das als Seitenstück jedes Behandlungsvollzuges Bedeutung besitzt. Beide Teile eines Resozialisierungsprogramms für Straftäter (Behandlungsvollzug wie Entlassenenhilfe) bedürfen der Forschungsbegleitung, und zwar einer solchen, die (weil die Rückmeldung für die Praxis wichtig ist) nicht zuletzt im Rahmen der Effektivitätskontrolle eingesetzt wird. Insoweit stellen sich z. B. folgende Fragen, die in bisherigen Untersuchungen noch zu wenig oder überhaupt nicht berücksichtigt wurden: Sind die Probanden repräsentativ und für welche Gruppe von Straftätern? Was wird im Zuge von Legalitätsuntersuchungen eigentlich gemessen: die Wirkungen der Behandlung (wenn ja, welcher?) oder die evtl. Wirkungen der Abschreckung oder beides? Welches ist dann der Teil, der mit der Behandlung zu tun hat? Und wie lange dauert der evtl. günstige Einfluß des Behandlungsvollzugs? Und wird er nach Stress-Situationen wieder gelöscht? Welche Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz von 1976 vorliegen, das den Behandlungsvollzug postuliert, wird um 17.45 Uhr mein verehrter Kollege Heinz Müller-Dietz referieren.

Weiterführendes Schrifttum

Blau, G.: Die Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945 - Tendenzen und Gegentendenzen, in: Schwind, H.-D./ Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976 (S. 23-34); Neuauflage 1988.

Cornel, H.: Geschichte des Jugendstrafvollzugs - Ein Plädoyer für seine Abschaffung, Weinheim 1984.

Dünkel, F.: Die Geschichte des Strafvollzugs als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen, in: Dribold (Hrsg.): Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen, Göttingen 1983 (S. 25-54).

Eisenhardt, Th.: Geschichte des Vollzugs, in: Eisenhardt, Th.: Strafvollzug, Stuttgart 1978 (S. 11-59).

Müller-Dietz, H.: Wege zur Strafvollzugsreform, Berlin 1972.

Schattke, H.: Die Geschichte der Progression im Strafvollzug und der damit zusammenhängenden Vollzugsziele in Deutschland, Frankfurt 1979.

Schmidt, E.: Zuchthäuser und Gefängnisse, Göttingen 1960.

Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug im Übergang, Göttingen 1969.

Schwind, H.-D.: Kurzer Überblick über die Geschichte des Strafvollzugs, in: Schwind, H.-D./Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976 (S. 23-24); Neuauflage 1988.

Solbach, G./Hofmann, H.J.: Zur Geschichte des Strafvollzugs, in: Einführung in das Strafvollzugsrecht, Köln 1982 (S. 31-40).